



Verfahrenshinweise zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Das Bildungspaket steht unter dem Motto „Mitmachen möglich machen“.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung mit seinem Urteil vom 09.02.2010 u. a. beauftragt, die Mindestsicherungsleistungen für Kinder, die im SGB II und im SGB XII geregelt sind, neu zu gestalten. In ihrem Kern fordert diese Entscheidung, dass der Regelbedarf für Kinder und Jugendliche eigenständig zu ermitteln ist. Darüber hinaus kritisierte das BVerfG, dass Bildungsbedarfe vor allem bei schulpflichtigen Kindern nicht und der Teilhabebedarf nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Das BVerfG fordert die Bundesregierung in seiner Entscheidung auf, das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder und Jugendliche in sachgerechter und transparenter Form neu zu regeln.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zum 1. April 2011 (mit rückwirkender Geltung ab Jahresbeginn 2011) hat die Bundesregierung diesen Auftrag erfüllt. Der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die zur Inanspruchnahme dieser Leistungen zur Bildung und Teilhabe berechtigt sind, wurde um die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld und – zunächst eingeschränkt und mittlerweile auf alle - Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erweitert. Damit geht das Leistungsangebot über die ursprüngliche Zielsetzung im Rahmen der Mindestsicherung hinaus und bezieht alle Kinder und Jugendlichen im Niedrigeinkommensbereich mit ein.

Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe **neben** dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und Schaffung von zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte. Der HSK hat als zuständiger Leistungsträger die Aufgabenwahrnehmung über die Delegationssatzung auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet übertragen. Diese sind somit Anlaufstellen für Familien, die Anspruch auf diese Leistungen haben. Darüber hinaus beraten und unterstützen die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und –berater bei Fragen rund um das Bildungspaket.

Die zuständigen Träger haben darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten, soweit diese vor Ort vorhanden sind.

Stand: 02.01.2017
FD 42 – Jobcenter
Ellen Stedtler

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Rechtsgrundlagen auf das SGB II in der Fassung vom 1. August 2016

§ 6b BKGG
§ 3 Abs. 3 AsylbLG

§ 6 Abs. 1 Nr. 2
§ 3 Abs. 1 und 2 SGB XII

§ 4 Absatz 2 Satz 2

Mit der Einführung des Bildungspaketes ist kein Sicherstellungsauftrag für den zuständigen Träger verbunden. Die Aufgabe beschränkt sich darauf, den Zugang zu vorhandenen und geeigneten Angeboten zu eröffnen. Die Bereitstellung einer Angebotsstruktur obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Daseinsvorsorge, den Ländern im Rahmen ihrer Kultushoheit und der Zivilgesellschaft und freien Trägern vor Ort.

Die vorliegenden Verfahrenshinweise sollen die Sachbearbeitung in die Lage versetzen, über Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu entscheiden.

Sie konkretisieren die Arbeitshilfe des MAIS NRW und sind insoweit als örtliches Regelwerk vorrangig zu beachten!

Gesetzesbegründung
BtDrs. 17/3404, S. 91

(strg + klick um dem Link zu folgen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	4
Anspruchsberechtigte	4
Antragserfordernis	4
Prüfung der Hilfebedürftigkeit ohne laufenden Alg II- oder Sozialgeldanspruch	5
(Schul-)Ausflüge und mehrtägigeintägige (Klassen-) Fahrten	9
Schulbedarfspaket	11
Schülerbeförderungskosten	13
Lernförderung	15
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	16
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	18
Besonderheiten der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem BKGG	20

Allgemeines

Anspruchsberechtigte

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG-II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag zum Kindergeld, Wohngeld oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme gilt für die Leistungskomponente „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Hier liegt die Altersgrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5, die aus dem Arbeitslosengeld II-Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, haben über die Leistungen des § 27 hinaus keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Bedarfe für Bildung und Teilhabe können ihnen, bei Vorliegen einer besonderen Härte, als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden.

Die **Rückausnahmeregelungen vom Leistungsausschluss** für Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderfähig ist, sind zu beachten!

Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. **Der Bedarf ist geeignet, die Bedürftigkeit selbst auszulösen** (s. hierzu die Ausführungen „Prüfung der Hilfebedürftigkeit ohne laufenden Alg II- oder Sozialgeldanspruch“).

Antragserfordernis

Leistungen nach § 28 SGB II werden – mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 3 (Schulbedarfspaket) – auf Antrag erbracht. Sie sind neben den Leistungen zum Lebensunterhalt gesondert zu beantragen. Der aktuelle Antrag steht im Forum SGB II zum Download bereit:

([Grundantrag](#)).

Die Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Bei der Leistungskomponente „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

Sofern Leistungen nicht rechtzeitig beantragt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnten, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen (Berechtigte Selbsthilfe).

§ 28 Abs. 1
§ 34 SGB XII
§ 6b BKGG
§ 3 Abs. 3 AsylbLG

§ 28 Abs. 1

§ 28 Abs. 7

§ 27 Abs. 3

§ 7 Abs. 6

§ 7 Abs. 2 Satz 3

§ 37 Abs. 1

§ 37 Abs 2 Satz 1
§ 37 Abs. 2 Satz 2

§ 37 Abs. 2 Satz 3

§ 30
Gesetzesänderung
zum 01.08.2013

Prüfung der Hilfebedürftigkeit ohne laufenden Alg II- oder Sozialgeldanspruch

Besteht unter Berücksichtigung der Einkommensverteilung nach § 9 Absatz 2 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, so deckt weiteres Einkommen und Vermögen die Bedarfe nach § 28 in der Reihenfolge, in der sie dort geregelt sind.

In Einsatzgemeinschaften, in denen die Bedarfe aller Personen durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt sind, können die Bedarfe nach § 28 somit einen Leistungsanspruch von Kindern und Jugendlichen auslösen.

Für diese Fälle, in denen es zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person fehlt, musste eine isolierte Leistungsberechtigung geschaffen werden.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhalten zur Deckung der Bedarfe nach § 28 die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Hier ist jedoch stetes zu prüfen, ob nicht vorrangig Leistungen nach § 6b BKGG i. V. m. § 6a BKGG (Kinderzuschlag) zu erbringen sind.

Sofern Kinder und Jugendliche nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, weil Sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen und ggf. (einem Teil) des Kindergeldes bestreiten können, können auch hier die Bedarfe nach § 28 einen Leistungsanspruch auslösen.

Verbleibendes Kindergeld wird nicht zur Deckung der Bedarfe nach § 28 verwandt, sondern fließt an die kindergeldberechtigte Person zurück. Sonstiges verbleibendes Einkommen und Vermögen des Kindes wird nicht auf die Bedarfe der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen angerechnet, deckt aber weiterhin seine Bildungs- und Teilhabebedarfe nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7.

Reicht das Einkommen und Vermögen zur Deckung dieser Bedarfe nicht aus, wird das Kind wieder in die Bedarfsgemeinschaft „zurückgeholt“ und hat Anspruch auf Deckung des verbleibenden Bedarfs.

Welche Bedarfe für Schulausflüge und Schulfahrten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind, ist in § 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) geregelt.

Danach wird bei der Bedarfsberechnung für **Schulausflüge** - unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen – ein Bedarf in Höhe von 3 € monatlich berücksichtigt.

Die Kosten einer mehrtägigen **Klassenfahrt** werden auf sechs Monate aufgeteilt. Der sich daraus ergebende Betrag wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats als Bedarf anerkannt.

§ 19 Abs.3 Satz 3

§ 7 Abs. 3 Nr. 2

§11 Abs. 1 Satz 4

Umkehrschluss aus § 7 Abs. 3 Nr. 2

§ 19 Abs. 3 Satz 3

§ 7 Abs. 3 Nr. 4

§ 5a Nr. 1 Alg II-V

§ 5a Nr. 2 Alg II-V

Für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme **gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung** wird der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag berücksichtigt.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um pauschale Bedarfe, die die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die Berechnung der Leistungsansprüche vereinfachen sollen. Dabei dürfen nicht die Leistungen nach § 28 pauschaliert erbracht werden. Besteht nach dieser Berechnung ein Leistungsanspruch, wird der Bedarf nach § 28 individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind nur die Bedarfe zu berücksichtigen, die tatsächlich und aktuell bestehen.

Weiterhin werden für die übrigen Leistungskomponenten folgende Beträge bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt:

- im Monat August 70 Euro und im Monat Februar 30 Euro für die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**; bei erstmaligem Schulbesuch in anderen Monaten, die in § 28 Abs. 3 Satz 2 genannten Beträge
- **Schülerbeförderungskosten** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen – ggf. abzüglich des zumutbaren Eigenanteils
- **Lernförderung** in Höhe der tatsächlichen Kosten
- Bedarfe zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** in Höhe der tatsächlichen Kosten – maximal bis zu 10 Euro

Beispiel:

Frau S. beantragt für ihre 13-jährige Tochter L. die Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt in Höhe von 300 Euro. L. erhält monatlich 350 Euro Unterhalt und 190 Euro Kindergeld. Einkommen und Vermögen der Einsatzgemeinschaft zur Deckung der Bedarfe nach § 28 steht nicht zur Verfügung.

Einkommen 350 € Unterhalt
 190 € Kindergeld
 540 € Gesamteinkommen

Bedarf: 270 € Regelbedarf
 230 € anteilige KDU
 500 € lfd. Gesamtbedarf ohne BuT
 50 € sechs Monate für die beantragte Klassenfahrt
 550 € Gesamtbedarf

Das Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld in Höhe von 540 € deckt den Regelbedarf und die KDU. Es verbleibt ein Überhang von 40 € aus der Kindergeldzahlung. Da dieses Kindergeld **nicht** zur Deckung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verwenden ist, geht der verbleibende Betrag auf die kindergeldberechtigte Person über.

Anspruch: Damit hat das Kind einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Die Kosten der Klassenfahrt werden in voller Höhe zum Zeitpunkt in dem der Bedarf entsteht (Fälligkeit der Zahlung) übernommen

Abwandlung des o. g. Beispiels:

Die 13- jährige Tochter erhält monatlich 510 Euro Unterhalt.

Einkommen 510 € Unterhalt
190 € Kindergeld
700 € Gesamteinkommen

Bedarf: 270 € Regelbedarf
230 € anteilige KDU
500 € lfd. Gesamtbedarf ohne BuT
50 € sechs Monate für die beantragte Klassenfahrt
550 € Gesamtbedarf

Der Unterhalt übersteigt bereits den monatlichen Gesamtbedarf ohne BuT um 10 Euro. Somit geht das volle Kindergeld auf die kindergeldberechtigte Person über. Der Überhang aus der Unterhaltsleistung verbleibt beim Kind und ist auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen.

Anspruch: Damit hat das Kind einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Die tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt werden abzüglich des Einkommensüberhangs für 6 Monate (6 x 10 Euro) zum Zeitpunkt in dem der Bedarf entsteht (Fälligkeit der Zahlung) übernommen.

Abwandlung des o. g. Beispiels:

Es wird die Übernahme der Kosten eines eintägigen Schulausfluges in Höhe von 20 Euro beantragt.

Einkommen 510 € Unterhalt
190 € Kindergeld
700 € Gesamteinkommen

Bedarf: 270 € Regelbedarf
230 € anteilige KDU
500 € Gesamtbedarf ohne BuT
3 € mtl. pauschal für Schulausflüge
503 € Gesamtbedarf

Anspruch: Bei Ausflügen wird, unabhängig von den tatsächlichen Kosten, zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit immer der pauschale Betrag i. H. v. 3 Euro gem. § 5a Nr. 1 Alg II-VO in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Auch tatsächlich höhere Kosten lösen keinen Anspruch aus.

D. h. im o. g. Fall, das Kind hat bei einem Einkommensüberhang von 10 Euro keinen Anspruch auf Leistungen, obwohl die tatsächlichen Kosten des Schulausfluges 20 Euro betragen.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägigeintägige (Klassen-)Fahrten

Anspruchsberechtigte:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

Diese Regelung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an schulischen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen kann Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen, daher dient die Deckung dieses Bedarfes in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Ausflüge oder Fahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (s. hierzu Richtlinien für Schulfahrten – [WRL](#)) durchgeführt werden. Das heißt insbesondere, dass die **Veranstaltung von der Schulleitung als Schulveranstaltung genehmigt wurde und die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist**. Grundsätzlich soll die Fahrt im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden, der Begriff Schulfahrt erfasst aber auch sonstige Fahrten, die nicht an den Klassen- und Kursverband gebunden sind.

Sofern die Teilnahme an einer Fahrt (z. B. Schüleraustausch) für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend ist, sondern es sich um ein Angebot mit freiwilliger Teilnahme handelt, stellt dies keine Schulfahrt im Sinne der Ziffer 4.2 WRL dar. Eine Kostenübernahme gem. § 28 Abs. 2 SGB II kommt nicht in Betracht.

Auch das Urteil des BSG vom 22.11.2011 steht dem nicht entgegen, da das BSG einen Fall entschieden hat, bei dem die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg einschlägig waren, in denen der Begriff der Klassenfahrt/Schulfahrt - anders als in Nordrhein-Westfalen - nicht ausdrücklich definiert wurde.

Kosten für Veranstaltungen, die in dem Räumen oder auf dem Gelände der Schule stattfinden (Schulfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Projekttag o. ä.) können nicht berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich weder um eine Fahrt noch um einen Ausflug, für die das Verlassen des Schulgeländes zwingend erforderlich ist.

Die v. g. Regelungen gelten für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird entsprechend.

§ 28 Abs. 2

§ 28 Abs. 1

Ziffer 3.1 WRL
Ziffer 4.2 WRL
§ 43 Abs. 1 SchulG

Beschluss SG GE
S 42 AS 1871 12 ER

Urteil BSG
B 4 AS 204 10 R

§ 28 Abs. 2 Satz 2
[2. Halbsatz
Gesetzesänderung
zum 01.08.2016](#)

Antragserfordernis: personenbezogener Grundantrag BuT

Art der Leistung:

Sachleistung in Form einer Direktzahlung an die Schule/die Tageseinrichtung/die Tagespflegepersonen/den Veranstalter

Die kommunalen Träger können bestimmen, dass die Leistungen für Schulwanderungen und Schulfahrten als Geldleistung erbracht werden. **Da sich die Erbringung der Leistung als Sachleistung in der Vergangenheit bewährt hat, bleibt es im Hochsauerlandkreis grundsätzlich bei dieser Art der Leistungserbringung.**

§ 37 Abs. 2 Satz 2

§ 29 Abs. 1 Satz 1

[§ 29 Abs. 1 Satz 2
Gesetzesänderung
zum 01.08.2013](#)

Schulbedarfspaket

Anspruchsberechtigte:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Der Schulbedarf wird teilweise bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt, weil die Ausgaben dafür in unterschiedlichen regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden. Die Leistung zum Schuljahres- und Schulhalbjahresbeginn ist allerdings Ausdruck der besonderen, aus dem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgenden staatlichen Verantwortung für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und trägt gleichzeitig dem Umstand Rechnung, dass die gesondert erbrachten Schulbedarfe nicht zuverlässig und vollständig aus dem Regelbedarf heraus gerechnet werden können.

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Zum Stichtag 1. August werden 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro als Bedarf anerkannt.

Abweichend von den o. g. Stichtagen erfolgt eine Bewilligung nur bei Schülerinnen und Schülern, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden. Für den Monat in dem der erste Schultag liegt, werden 70 Euro als Bedarf anerkannt, liegt der erste Schultag bereits im 2. Schulhalbjahr, werden 100 Euro berücksichtigt.

Darüber hinaus ist die Übernahme weiterer Kosten, z. B. für Schulbücher, weder über Leistungen nach § 28 Abs. 3 noch als Mehrbedarf (sog. „Befähigungskosten“) nach § 21 Abs. 6 möglich. In der Gesetzesbegründung zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen heißt es: „Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt. So ist insbesondere die Anschaffung von Schulbüchern im Regelbedarf umfasst, soweit die Länder nicht ohnehin Lernmittelfreiheit gewähren.“

Auch ein anderslautendes Urteil des SG Hildesheim vom 22.12.2015 (nicht rechtskräftig) kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen, da im Bundesland Niedersachsen - anders als in Nordrhein-Westfalen - keine Lernmittelfreiheit besteht.

§ 28 Abs. 3

§ 28 Abs. 1

§ 28 Abs. 3 Satz 1

[§ 28 Abs. 3 Satz 2
Gesetzesänderung
zum 01.08.2016](#)

BT-Drs. 17/3404 S. 104

S 37 AS 1175/15

Ausnahme vom Antragserfordernis:

Die Zahlungen erfolgen ab dem 6. Lebensjahr bis einschließlich des 14. Lebensjahres automatisch zum jeweiligen Stichtag. Ein Antrag muss für diesen Personenkreis nicht gestellt werden. Für jüngere oder ältere Kinder ist eine Schulbescheinigung vorzulegen und die Auszahlung des Schulbedarfs durch manuelle Eingabe des HAS 420 freigegeben werden.

Art der Leistung:

Pauschale Geldleistung, die automatisch oder manuell ausgezahlt wird.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die Verwendung der Mittel gefordert werden, wenn beispielsweise das Kind über keine geeignete Schulausstattung verfügt.

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1 Satz 3

§ 29 Abs. 4

Schülerbeförderungskosten

Anspruchsberechtigte:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges besucht wird. Wird nicht die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme an dieser Schule nachzuweisen.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der [Schülerfahrkostenverordnung \(SchfKVO\)](#) erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe **vor**. Eine Erstattung der Kosten nach § 28 Abs. 4 kommt daher in Nordrhein-Westfalen regelmäßig nur in Betracht, wenn ein Eigenanteil zu zahlen ist oder im Einzelfall, z.B. bei kurzfristiger Erkrankung (Beinbruch o.ä.), sofern hier die Kosten nicht vorrangig von einem anderen Sozialleistungsträger zu zahlen sind (z. B. Krankenkasse oder Unfallversicherung).

Darüber hinaus besteht grundsätzlich keine Möglichkeit der Übernahme von Schülerbeförderungskosten aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Sofern, z. B. aufgrund von Mobbing, eine andere als die nächstgelegene Schule besucht werden soll, ist über die zuständige Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Zuweisung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule zu stellen. Sofern die Zuweisung erfolgt, werden die notwendigen Fahrkosten nach der SchfKVO erstattet. Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Zuweisung ab, können die Fahrkosten auch nicht aus Bildungs- und Teilhabemitteln erstattet werden.

Werden Leistungen nach der Schülerfahrkostenverordnung wegen zu geringer Entfernung (z.B. 1 km bei Grundschulern) abgelehnt, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, die anfallenden Fahrkosten über die Leistungen des § 28 Abs. 4 zu erhalten. Sowohl Bewilligungen als auch Ablehnungen des Schulträgers sind vorrangig.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich Kosten anfallen. Grundsätzlich muss die günstigste Fahrmöglichkeit genutzt werden (in der Regel ÖPNV). Die Kosten können nur übernommen werden, sofern die Bestreitung dem Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Als zumutbarer Eigenanteil gilt **in der Regel** ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

Da Kinder und Jugendliche im ländlichen Bereich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben häufiger auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind als Kinder und Jugendliche in Ballungsgebieten und im Hochsauerlandkreis auch kein sog. „Schokoticket“ o. ä. angeboten wird, wird auf die Anrechnung des pauschalen Eigenanteils grundsätzlich verzichtet. Sofern die Fahrkarte auch für Fahrten außerhalb der Schulzeiten oder in den Ferien genutzt werden kann, ist der Eigenanteil anzurechnen.

§ 28 Abs. 4

§ 28 Abs. 1

§ 46 Abs. 7 SchulG
NRW

§ 28 Abs 4 Satz 2
Gesetzesänderung
zum 01.08.2013

Antragserfordernis: personenbezogener Grundantrag BuT

Art der Leistung:

Geldleistung als Erstattung an die Leistungsberechtigten

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

Lernförderung

Anspruchsberechtigte:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Antragerfordernis: personenbezogener Grundantrag mit Anlage 1

([Grundantrag](#)).

([Anlage 1](#))

Art der Leistung:

Direktzahlung an den Leistungserbringer

Es wird eine Kostenzusage erteilt (Bewilligungsbescheid), in der die Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert wird. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung direkt an den Leistungsanbieter.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Lernförderung ist die Richtlinie zur Lernförderung des Hochsauerlandkreises zu beachten!

([Richtlinie Lernförderung](#))

§ 28 Abs. 5

§ 28 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

Richtlinie Lernförderung HSK

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Anspruchsberechtigte:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer gemeinschaftlichen, in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird und dort an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen

Keinen Anspruch haben:

- Schülerinnen und Schüler die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z. B. Hort) einnehmen

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Die Möglichkeit der Teilnahme verhindert Ausgrenzungsprozesse und evtl. Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Das Schulmittagessen dient konzeptionell nicht allein der Nahrungsaufnahme sondern besitzt daneben auch sozialintegrative Funktion.

Das Mittagessen muss gemeinschaftlich eingenommen werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Mittagsverpflegung gemeinsam bei einer benachbarten Einrichtung eingenommen wird, sofern sie von der Schule organisatorisch begleitet wird.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände angeboten werden, erfüllen nicht die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Essensausgabe und -einnahme.

Übernommen werden nur die tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen, die den Anteil im Regelbedarf für das Mittagessen übersteigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten für die schulische Mittagsverpflegung i. d. R. über dem Regelsatzanteil liegen. Der zu erbringende Eigenanteil beträgt 1 Euro je Mittagessen. Durch die Erbringung des Eigenanteils soll andererseits eine Doppelleistung (einmal über die Regelleistung, einmal über das Bildungspaket) vermieden werden.

Der Eigenanteil ist von den Leistungsberechtigten direkt an den Anbieter zu zahlen.

Ausnahme: Bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, in der die Bedarfe für Ernährung in Form von Sachleistungen gewährt werden, werden die kompletten Aufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen.

Aufgrund der gewährten Sachleistung für Ernährung stehen diesem Personenkreis keine Mittel zur Verfügung, um zu jeder gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung 1 Euro als Eigenanteil beizusteuern.

§ 28 Abs. 6

§ 28 Abs. 1

[§ 77 Abs. 11 Satz 4
Gesetzliche Befristung
bis 31.12.2013](#)

§ 28 Abs. 6

§ 5a Nr. 3 Alg II-V
i. V. m. § 9 RBEG

[§ 65 Abs. 1
Gesetzesänderung
zum 01.08.2016, be-
fristet bis 31.12.2018](#)

Antragserfordernis: personenbezogener Grundantrag BuT

Art der Leistung: Direktüberweisung an den Anbieter

Es wird eine Kostenzusage erteilt (Bevolligungsbescheid), in der die Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen zugesichert wird. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung direkt an den Anbieter

Für die Abrechnung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt und dokumentiert werden. Es bietet sich deshalb an, durch den Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen.

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Abs. 7

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Durch die gesonderte Berücksichtigung dieses Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Hierdurch wird Kindern und Jugendlichen ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung – die Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten – und sie ist prägend für die soziale Kompetenz. Die Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Die Leistungen dienen dazu, außerschulische Bedarfe zu decken. Bei den Aktivitäten der Ziffer 1 und 3 handelt es sich bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig um außerschulische Aktivitäten. Bei Ziffer 2 könnte mit dem Wort "Unterricht" sowohl schulischer als auch außerschulischer Unterricht gemeint sein. Allerdings nimmt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung eine Unterteilung zwischen Leistung zur Bildung und Leistungen zur Teilhabe vor und führt aus, dass es das Ziel sei, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit gleichaltrigen zu intensivieren. Das im Hinblick auf die Anerkennung des Teilhabebedarfes bei der Bemessung der Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen die Positionen "Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse" in der Abteilung 09 und "Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck" in Abteilung 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 unberücksichtigt geblieben sind, unterstreicht ebenfalls die Beschränkung auf die Gewährleistung von Teilhabe im außerschulischen Bereich.

Lt. BSG Urteil würde es dem Sinn und Zweck der Teilhabeleistungen zuwiderlaufen, wenn diese dazu eingesetzt werden müssten den verpflichtenden Schulunterricht (z. B. Teilnahme an einer AG) selbst zu finanzieren und für eine Integration der Kinder- und Jugendlichen in Gemeinschafts- und Vereinsstrukturen keine Leistungen mehr verblieben.

Der anerkannte Bedarf beträgt bis zu 10 € mtl. und deckt die Aufwendungen für Musikunterricht, Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten. Der Katalog ist abschließend.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Gesetzesbegründung
BT-Drs 17/3404, S. 106

BSG Urteil v. 10.9.2013
B 4 AS 12/13 R

Die Geeignetheit des Anbieters ist zu prüfen. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Es empfiehlt sich, eine Liste mit geeigneten örtlichen Anbietern zu führen.

Die Teilnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge sind anhand entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Sofern die Erhebung aufgrund einer Satzung, Gebührenordnung oder allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt, ist diese einzusehen. Bei Vorliegen von Ermäßigungen (z.B. Familienbeitrag) kommt eine anteilige Berechnung des auf das jeweilige Kind entfallenden Betrages in Betracht.

Die Kosten für private Besuche von Kinos, Museen, Zoos o. ä. können nicht übernommen werden, weil sie nicht der Integration in Gemeinschafts- und Vereinsstrukturen dienen.

Mit dem monatlichen Betrag von 10 € können verschiedene Angebote genutzt werden (z.B. mtl. 3 € (36 Euro im Jahr) für einen Vereinsbeitrag und bis zu 84 € für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit).

Im Rahmen des maximal zur Verfügung stehenden Budgets können darüber hinaus auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den v. g. Aktivitäten stehen (z. B. Fahrtkosten, Ausrüstungsgegenstände) und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Antragserfordernis: personenbezogener Grundantrag

Der Antrag wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Art der Leistung: Direktüberweisung an den Anbieter

Die Gebühren bzw. Beiträge können für den Bewilligungszeitraum auch im Voraus, gezahlt werden. Dabei können Teilbeträge ebenso in Anspruch genommen werden, wie ein Gesamtbetrag, der sich aus der Summe der Monate des Bewilligungszeitraumes ergibt (max. 120 €). Der Bewilligungszeitraum für Teilhabeleistungen geht über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistungen nicht hinaus.

Sofern das Budget des Bewilligungszeitraumes ausreicht, um einen Jahresbeitrag zu zahlen, kann dieser im vollen Umfang übernommen werden.

§ 29 Abs. 2 Satz 2

[§ 28 Abs. 7 Satz 2
Gesetzesänderung
zum 01.08.2013](#)

§ 37 Abs. 1 Satz 2

[§ 37 Abs. 2 Satz 3
Gesetzesänderung
zum 01.08.2013](#)

§ 29 Abs. 1

Besonderheiten der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem BKGG

Antragserfordernis: Alle Leistungen werden nur auf Antrag erbracht, dies gilt auch für die Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Rückwirkung: Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an bewilligt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nach dem BKGG erfüllt sind. Folglich können Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Auszubildende: Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder SGB III dem Grunde nach förderfähig ist, haben grundsätzlich Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG, da das BKGG keine Ausschlussregelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

§ 6b BKGG

§ 9 BKGG

§ 5 Abs. 1 BKGG

§ 6b Abs. 2b BKGG